
Gesellschaft Bürger & Polizei e.V.

- gemeinnütziger Verein zur Kriminalitätsverhütung im Bereich der Polizeidirektion -

Satzung

vom 20.03.2001, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 06.07.2011,
eingetragen beim Amtsgericht Dresden (Registergericht) unter Nummer VR 30967

Präambel

Die Gesellschaft Bürger & Polizei hat sich 2001 im Landratsamt Bautzen als eingetragener Verein gegründet. Sie stellt sich die Aufgabe, zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und zur Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und der Polizei beizutragen.

Mit den zahlreichen Präventionsprojekten entstand ein Geflecht bürgerschaftlicher Beziehungen, welches unter den Namen Netzwerk Brückenbau auftritt.

Wir sind davon überzeugt, dass mit Gewährleistung innerer Sicherheit die Attraktivität unserer Region entscheidend positiv geprägt wird; dies ist unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche Arbeit unserer Gesellschaft. Wir rufen daher alle ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung Bewussten zur aktiven Mitarbeit in unserem Präventionsverein auf.

-
- § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck und Ziel
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen
 - § 6 Rechte der Mitglieder
 - § 7 Pflichten der Mitglieder
 - § 8 Organe der Gesellschaft
 - § 9 Der Präsident
 - § 10 Der Vorstand
 - § 11 Mitgliederversammlung
 - § 12 Tagesordnung
 - § 13 Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit
 - § 14 Wahl des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstands
 - § 15 Ausschüsse
 - § 16 Satzungsänderung /Auflösung
 - § 17 Vermögensübertragung
 - § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen "Gesellschaft Bürger & Polizei" und führt seit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bautzen unter Nummer VR 967 den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Sitz der Gesellschaft, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bautzen.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Gesellschaft hat sich die ständige Pflege der Beziehung zwischen der Bevölkerung und der Polizei zur Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie die Vertiefung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses zur Aufgabe gemacht.

Ziel der Arbeit der Gesellschaft ist insbesondere

- die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminalitätsverhütung befassten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen,
- die organisatorische und finanzielle Unterstützung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte, z. B. in den Bereichen
 - Familie,
 - Schule, Aus- und Fortbildung,
 - Jugendarbeit zu Themen wie Drogen, Gewalt, Radikalismus und Extremismus sowie Formen der Jugendkultur wie z. B. die der Graffiti-Szene,
 - Jugendgerichts- und Bewährungshilfe,
 - Wohnung, Städtebau und Verkehr,
 - Ausländer- und Minderheitenpolitik,
- die Finanzierung der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit,
- die Auszeichnung von besonderen Leistungen und außergewöhnlichen Verdiensten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Kriminalprävention bzw. von Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben sowie
- die organisatorische und ggf. finanzielle Unterstützung kriminalpräventiver Forschungsvorhaben.

Mit diesen und weiteren Aufgaben ist vor allem

- die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten und damit auch der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung entgegenzuwirken sowie
- die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger an der Kriminalitätsverhütung und -aufklärung zu erhöhen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- c) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss des Vorstandes kann jedoch der Verein – im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten – Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern von Ausschüssen oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person oder andere Vereinigung kann Mitglied der Gesellschaft werden, wenn sie deren Ziele bejaht und willens ist, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Mitgliedsrechte juristischer Personen und anderer Vereinigungen werden durch einen Delegierten ausgeübt. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entscheidung über den schriftlichen Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Vorstand; diese ergeht ohne Begründung. Sie endet mit dem Tod, dem freiwilligen Ausscheiden durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, durch Streichung oder dem Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes, bei Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) grobe Verstöße gegen die Ziele der Gesellschaft,
- b) schwere Schädigung des Ansehens der Gesellschaft oder Handlungen, die dem Gesellschaftsinteresse entgegenwirken,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft,
- d) Verwendung von Namen oder Symbolen der „Gesellschaft Bürger & Polizei e. V.“ für persönliche oder geschäftliche Zwecke außerhalb unserer satzungsgemäßen Ziele,
- e) die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder die Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen, wie z.B. der NPD oder DVU.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, nach einmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste streichen. Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können durch

Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Abweichungen von der normalen Beitragshöhe beim Vorliegen besonderer Gründe beschließen.

Der Jahresbeitrag ist im Beitrittsjahr bis zum 30.11. in voller Höhe und in den folgenden Jahren jeweils zum 31.03. fällig. Der Beitrag wird grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben.

Neben den Beiträgen können jederzeit andere Vermögenszuwendungen, die für die satzungsmäßigen Zwecke bestimmt sind, der Gesellschaft zugeführt werden.

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Leben der "Gesellschaft Bürger & Polizei" teilzunehmen und die Veranstaltungen der Gesellschaft zu besuchen.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, sich entsprechend den Zwecken und Zielen der Gesellschaft zu verhalten.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Präsident,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft bei Veranstaltungen aller Art. Er hat kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand, jedoch im erweiterten Vorstand. Er hat das Recht, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem erweiterten Vorstand mit
 - a) Präsident,
 - b) geschäftsführendem Vorstand,
 - c) Ausschussvorsitzenden (als Beisitzer);
2. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - a) dem Vorsitzenden,
 - a) zwei Stellvertretern,
 - b) dem Jugend- und Bürgerreferent,
 - c) dem Schatzmeister.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Angehörige der Polizei bzw. einer Orts- oder Kreisbehörde sein, einer davon als Präsident, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung; dazu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen und Beisitzer wählen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die internen Befugnisse festgelegt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die persönliche Haftung auf Grund § 54 BGB ist für die Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.

Scheidet jemand aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Funktion durch Kooptierung kommissarisch neu zu besetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Gesellschaftsorgan. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Präsidenten, Vorstandes und von Ehrenmitgliedern. Sie nimmt Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Mitglieder sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden, und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, sowie auf Beschluss

des geschäftsführenden Vorstandes bzw. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht des Vorsitzenden

Bericht über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Jahres

Bericht der Kassenprüfer

Anträge

Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

In den Wahljahren: Neuwahl des Präsidenten und geschäftsführenden Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Verschiedenes

Anträge auf Satzungsänderung sind vor Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufzunehmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Wahl des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstands

Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung hierfür vorgesehener Wahlleiter.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang oder in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges.

Der Präsident und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15 Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Ausschussvorsitzende können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes diesem als Beisitzer beiwohnen.

§ 16 Satzungsänderung/Auflösung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss durch 3/4 der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss durch 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 17 Vermögensübertragung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e. V., Daimlerstraße 1, 02625 Bautzen oder soweit diese nicht mehr bestehen sollte, an eine andere gemeinnützige Einrichtung im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. März 2001 durch die Gründungsversammlung beschlossen, durch Umlaufbeschluss der Gründungsmitglieder ergänzt sowie durch die Mitgliederversammlungen am 23. Juni 2003, am 4. April 2006, am 6. November 2007 sowie am 06. Juli 2011 geändert.